

Pro Natura Baselland Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Begriff

1. «Pro Natura Baselland – Bund für Naturschutz Baselland» (Pro Natura Baselland) ist als Sektion von «Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz» (Pro Natura) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.
2. Das Verhältnis zwischen Pro Natura Baselland und den Pro Natura Zentralorganen wird durch die Statuten und ein besonderes Pro Natura Reglement geordnet.
3. Pro Natura Baselland hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Pro Natura Baselland tritt im Bewusstsein um die Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur für folgende Ziele ein:

- a. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt, der Vielfalt der Arten und der Lebensräume;

- b. Den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Landschaft, um die natürliche und kulturelle Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern und mehr Natur überall zu erreichen;
- c. Eine zukunftsfähige Entwicklung der Gesellschaft, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und gleichzeitig die Lebensqualität des Menschen zu verbessern.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Baselland vor allem folgenden Aufgaben:

- a. in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b. ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c. an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d. Vorranggebiete für die Natur als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e. Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f. In Wirtschaft und Politik auf eine nachhaltige Nutzung der Landschaft hinzuarbeiten;
- g. Wildnisgebiete zu schaffen, in der sich die Natur selbst entwickeln kann;
- h. vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen;
- i. eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. dem Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge
- b. Zuwendungen von Pro Natura und der öffentlichen Hand
- c. Spenden und Legaten
- d. Erträgen aus besonderen Aktionen
- e. dem Ertrag seines Vermögens

Art. 5 Haftung

1. Pro Natura Baselland haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Grundsatz

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Natur- und Umweltschutzes unterstützen und in der Regel im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.
2. Der Beitritt zu Pro Natura Baselland bedeutet zugleich den Eintritt in Pro Natura.

Art. 7 Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Pro Natura Sekretariat oder bei Pro Natura Baselland einzureichen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Familien- und Paarmitglieder
- c. Senior/innen und IV-Rentner/innen
- d. Ehrenmitglieder
- e. Jugendmitglieder unter 18 sowie Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre
- f. Kollektivmitglieder
- g. Mitglieder auf Lebenszeit

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimm- und Wahlrecht.
2. Bei der Familienmitgliedschaft haben die Ehegatten je eine Stimme.
3. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 10 Antragsrecht

Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in seinem Sinn einen Antrag an den Pro Natura Delegiertenrat zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

Art. 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag gemäss Art. 18 Abs. 2 durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder von Pro Natura Baselland sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit; ihre Beiträge werden von Pro Natura Baselland bezahlt.

Art. 12 Mitgliederbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Pro Natura Delegiertenversammlung festgesetzt.

2. Die Mitglieder von Pro Natura Baselland entrichten den ordentlichen Jahresbeitrag direkt an die Zentralkasse von Pro Natura.
3. Pro Natura erstattet Pro Natura Baselland den ihr zustehenden Sektionsanteil sowie ausdrücklich für Pro Natura Baselland bestimmte Spenden zurück.

Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Wegzug aus dem Kanton, Austritt oder Ausschluss.
2. Auf Gesuch hin kann der Vorstand auch ausserhalb des Kantons wohnhaften Personen die Mitgliedschaft bei Pro Natura Baselland gestatten.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er muss Pro Natura Baselland oder Pro Natura schriftlich angezeigt werden.

Art. 14 Ausschlussverfahren

1. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch den Pro Natura Zentralvorstand.

III. Organisation

Art. 15 Übersicht

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle
4. Sektionsdelegierte
5. Geschäftsstelle
6. Jugendnaturschutz

1. Die Generalversammlung (GV)

Art. 16 Grundsatz

Die GV ist das oberste Organ von Pro Natura Baselland. Sie ist eine ordentliche (Art. 18) oder eine ausserordentliche (Art. 19).

Art. 17 Obliegenheiten und Befugnisse der GV

Der GV stehen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Erlass von Reglementen
3. Wahlen

| | |
|---|----------------------|
| - Vorstand (Präsident und weitere Mitglieder) | Amtsdauer 4 Jahre |
| - Kontrollstelle | 4 Jahre |
| - Sektionsdelegierte | 4 Jahre |

4. Beschlussfassung über Anträge
5. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
7. Genehmigung des Voranschlages
8. Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18 Ordentliche GV

1. Die ordentliche GV findet in der 1. Jahreshälfte statt. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Anträge zu Händen der GV sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.
3. Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Ausserordentliche GV

1. Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn entweder wichtige und dringliche Geschäfte ihre Abhaltung erfordern oder mindestens ein Zwanzigstel aller Mitglieder sie schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
2. Die Versammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen.
2. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

Art. 21 Modus

1. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr.
3. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Der Vorstand

Art. 22 Tätigkeit

1. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen, namentlich auch Referenden, Initiativen, Einsprachen, Beschwerden, Stellungnahmen,

Wahlempfehlungen und Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und Liegenschaften.

2. Der Vorstand kann Geschäfte oder bestimmte Aufgaben delegieren.

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 24 Organisation

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst; der/die Präsident/in wird von der GV bestimmt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse.

Art. 25 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer/in. Ist der/die Präsident/in verhindert, so tritt ein/e Vizepräsident/in an seine/ihre Stelle.

Art. 26 Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten im Allgemeinen ehrenamtlich aus.

Art. 27 Finanzkompetenz

1. Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind.
2. Überdies kann er jährlich einmalige Ausgaben tätigen, die den Betrag von 10% des Vereinsvermögens, Stand 31.12. des Vorjahres (ausgenommen zweckgebundene Mittel), nicht übersteigen.

3. Die Kontrollstelle

Art. 28 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und über ihren Befund einen Bericht zu Händen der GV auszuarbeiten.
2. Die Prüfung der Jahresrechng erfolgt entweder durch zwei ehrenamtliche Revisoren/Revisorinnen oder durch eine autorisierte Revisionsstelle.

4. Die Sektionsdelegierten

Art. 29 Sektionsdelegierte

1. Die Sektionsdelegierten vertreten Pro Natura Baselland an der Pro Natura Delegiertenversammlung.

2. Die Delegierten können vom Vorstand zu vorberatenden Sitzungen eingeladen werden.
3. Auslagen, die den Delegierten durch den Besuch der Delegiertenversammlung entstehen, werden ihnen durch Pro Natura Baselland vergütet.

5. Die Geschäftsstelle

Art. 30 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich der Geschäftsstelle.
2. Er wählt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und das weitere Personal, die zu Pro Natura Baselland in einem Arbeitsverhältnis stehen und selber nicht Mitglied des Vorstandes sind.
3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist dem Vorstand verantwortlich und hat an dessen Sitzungen beratende Stimme.

6. Jugendnaturschutz

Art. 31 Jugendnaturschutz

Die Jugendnaturschutzgruppen sind die Jugendorganisationen von Pro Natura Baselland.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie benötigen die Genehmigung durch den Pro Natura Delegiertenrat.

Art. 33 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung und die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vermögen, insbesondere auch der Grundbesitz von Pro Natura Baselland, sowie die Akten fallen an Pro Natura mit der Auflage, dieses Vermögen und die Akten treuhänderisch zu verwalten bis zur Gründung einer neuen Sektion im Kanton BL.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die GV und den Pro Natura Delegiertenrat in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. April 1998 (Genehmigung durch die Generalversammlung in Nuglar-St. Pantaleon) und 26. August 1998 (Genehmigung durch den Delegiertenrat in Olten).

Die Präsidentin

Mirjam Würth

Der Geschäftsführer

Urs Chrétien

Diese Statuten wurden durch Pro Natura Baselland an ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 23. April 2012 in Zwingen und durch den Pro Natura Delegiertenrat an seiner Sitzung vom 25. August 2012 in Freiburg genehmigt.